

zwischen **Behr-Hella Thermocontrol GmbH**,
Hansastr. 40, D - 59557 Lippstadt

- nachstehend "**BHTC**" genannt -

und der Firma

- nachstehend "**Lieferant**" genannt -

Präambel

Diese Liefervorschrift zur Auftragsabwicklung („**Vereinbarung**“) ergänzt den zwischen den Parteien abgeschlossenen „Rahmenliefervertrag zur Beschaffung von Produktionsmaterial“ („**Rahmenliefervertrag**“) oder – soweit dieser nicht abgeschlossen wurde – die Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial der BHTC-Gruppe (aktuell abrufbar unter: <https://www.bhtc.com/de/unternehmen/einkauf>) in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. sonstige mit dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Bestellungen von Teilen oder sonstigen Vertragsgegenständen („**Produkten**“) bei dem Lieferanten von BHTC erfolgen entweder durch Übermittlung
 - von Einzel- oder Sammelbestellungen von Produkten unter Verwendung von BHTC-Bestellvorlagen oder
 - von Liefereinteilungen, die u.a. bestimmte Bedarfsmengen und die dazugehörigen Anliefertermine genau auflisten, d.h. mit denen BHTC die Lieferung der Produkte zu den vereinbarten Preisen und Konditionen entsprechend den Bedingungen dieser Vereinbarung abrufen („**Lieferabrufe**“).
- 1.2. Diese Vereinbarung regelt ausschließlich die Abwicklung per Lieferabruf und die Übermittlung der Daten per EDI und/ oder ihre Bereitstellung per WebEDI. Auf die Übermittlung und Bestätigung von Einzel- oder Sammelbestellungen finden die Vorschriften dieser Vereinbarung keine Anwendung.
- 1.3. Das hier beschriebene Verfahren des Lieferabrufs ist ein notwendiges Instrument zur bedarfsgesteuerten Versorgung der Kunden von BHTC. Die Kunden von BHTC fordern zunehmend kürzere Lieferzeiten und bessere Anpassung an die Marktgegebenheiten. Diese Anforderungen kann BHTC nur mit Unterstützung des Lieferanten realisieren. Ein wesentlicher Punkt in der Zusammenarbeit mit dem Lieferanten ist dabei ein hohes Maß an Flexibilität und strikte Termintreue.
- 1.4. Es ist zwingend erforderlich, dass der Lieferant die in den BHTC-Lieferabrufen aufgeführte Bestellnummer, die über einen größeren Zeitraum für alle Abrufe unverändert beibehalten wird, neben Materialnummer, Benennung und Änderungsstand bzw. Revisionsstand in allen Liefer- und Rechnungspapieren aufführt. Nur so ist sichergestellt, dass die Vereinnahmung der Ware unverzüglich erfolgt und die mit dem Lieferanten vereinbarten Zahlungsfristen eingehalten werden können.

- 1.5. Kurzfristige Nachplanungen der Kunden von BHTC werden von BHTC (auch wenn sie den Zeitraum einer vereinbarten „Frozen Zone“ betreffen, siehe Ziffer 6.2) in die dem Lieferanten zugehenden Lieferabrufe übernommen. Sie sollen dem Lieferanten vorab zusätzlich per Telefon/ E-Mail bekannt gegeben werden. Für die Bestätigung entsprechender Lieferabrufe gilt Ziffer 5.2 vollumfänglich.
- 1.6. Der Lieferant muss sicherstellen, dass bei Rückfragen von BHTC korrekte Informationen bzgl. des Lieferstatus für die einzelnen Produkte unverzüglich unterbreitet werden können.

2. Erklärung der Lieferabrufe und Datenübermittlung

- 2.1. Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, übermittelt BHTC dem Lieferanten als Lieferabruf eine rollierende Liefereinteilung, die wöchentlich aktualisiert wird.
- 2.2. Die Übermittlung der Lieferabrufe geschieht auf folgendem Weg:
 - Übermittlung der Daten per Electronic Data Interchange (EDI);
 - Bereitstellung der Daten im WebEDI-System.

Zu den einzelnen Möglichkeiten der Datenübertragung sind ggf. separat vereinbarte Bedingungen zu beachten (z.B. EDI-Agreement).

- 2.3. Die Beschreibung zur Einrichtung der Übermittlung der Lieferabrufe per EDI kann über den folgenden Link abgerufen werden: <http://www.hella.com/hella-com/1894.html?rdeLocaleAttr=de>
- 2.4. Die Prozessbeschreibung WebEDI kann über den folgenden Link abgerufen werden: <https://www.bhtc.com/de/unternehmen/einkauf>

3. Prüfung der Lieferabrufe

- 3.1. Der Lieferant ist verpflichtet, bei jeder neuen Datenübertragung per EDI unverzüglich zu prüfen, ob er zu allen Produkten, die er an BHTC liefert, Lieferabrufe erhalten hat. Ferner hat der Lieferant sicherzustellen, dass bei der Weiterverarbeitung der von BHTC übertragenen Daten die Dateninhalte korrekt fortgeschrieben werden.
- 3.2. Die gleiche Verpflichtung trifft den Lieferanten beim Abruf der Daten aus dem WebEDI-System. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Daten regelmäßig und unter Beachtung der BHTC-Praxis zur Einstellung von Aktualisierungen der Lieferabrufe unverzüglich abzurufen, insbesondere soweit er automatische Erinnerungen über das System (e.g. per E-Mail) erhält.
- 3.3. Entscheidend für den Auftragsstand des Lieferanten ist die im Lieferabruf mit angegebene Eingangs-Fortschrittszahl (= fortlaufende Summierung aller bei BHTC seit Anlage der Liefereinteilung bis zum Stichtag des aktuellen Abrufs erhaltene Produkte). Unabhängig davon ist der Lieferant verpflichtet, sich bei offensichtlichen Unstimmigkeiten unverzüglich bei BHTC zwecks Klärung zu melden.

4. Termingenaue Anlieferung, abweichende Vereinbarungen

- 4.1. Die im Lieferabruf eingeteilten Mengen sind termingenaue anzuliefern. Eine gemeinsame Anlieferung von eingeteilten Mengen mit unterschiedlichen Lieferterminen oder eine Anlieferung von Mehrmengen ist bei einem bestätigten bzw. gemäß Ziffer 5.2 als angenommen geltenden Lieferabruf nur zulässig, soweit dies im Nachhinein gesondert mit BHTC vereinbart wird.
- 4.2. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen ungeachtet der eigenen unternehmerischen Verantwortung des Lieferanten zur Festlegung von internen Fertigungslosgrößen und unabhängig von zusätzlich erforderlichen oder mit BHTC vereinbarten Fertigungsfreigaben. Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Einhaltung der EDI-Liefereinteilungen und -Termine gemäß Ziffer 4.1 kann gesondert zwischen BHTC und dem Lieferanten vereinbart werden (z.B. bei einem Konsignationslager, bei „KANBAN“ bzw. „KANBAN“ ähnlich -gesteuerten Materialien oder bei Lieferung über einen Logistik-Dienstleister).

5. Lieferverpflichtung

- 5.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die in den Lieferabrufen angegebenen Liefertermine und Mengen genau einzuhalten. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart ist (z.B. bei der Vereinbarung abweichender Incoterms) bezeichnen die im Lieferabruf angegebenen Termine die Termine der Anlieferung bei BHTC, d.h. den Zeitpunkt der Übergabe an der BHTC-Warenannahme.
- 5.2. Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant dem jeweils aktuellen Lieferabruf nicht unverzüglich, spätestens aber einen Werktag nach Erhalt, schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht. Im Fall eines Widerspruchs bleibt ein vorheriger bestätigter bzw. unwidersprochen gebliebener Lieferabruf weiterhin gültig.
- 5.3. Ob und inwieweit dem Lieferanten ein Recht zum Widerspruch außerhalb einer vereinbarten „Frozen Zone“ (siehe Ziffer 6.2) zusteht, richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten Lieferbedingungen bzw. den sonstigen der Lieferung zugrundeliegenden Vereinbarungen (z.B. Nomination Letter, Long Term Agreement oder sonstige Liefervereinbarung). Ein Recht zum Widerspruch kann beispielsweise bei Abweichung von vereinbarten Mindestbestellmengen, Lieferzeiten oder bei Überschreiten von vereinbarten maximalen Liefermengen, Produktionsvolumina, -Kapazitäten oder -Flexibilitäten bestehen.
- 5.4. Erkennbarer Terminverzug ist BHTC sofort schriftlich und telefonisch anzuzeigen. Ggf. sind die Produkte in Abstimmung mit BHTC zu Lasten und auf Kosten des Lieferanten durch Sondertransporte wie Kurier, Taxi, Luftfracht usw. anzuliefern. Unabhängig von der Einhaltung dieser Anzeigepflicht zum Zwecke der Schadensminderung haftet der Lieferant für Verzugsschäden nach den Vorschriften des Rahmenliefervertrages oder sonstigen zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen.

6. Abnahmeverpflichtung

- 6.1. BHTC hat eine Abnahmeverpflichtung für einen Zeitraum von vier (4) Wochen für Fertig-Produkte und für das Vormaterial, dass zur Produktion von weiteren vier (4) Wochen benötigt wird, beides gerechnet ab dem Datum des letzten gültigen Lieferabruf. Der Anspruch auf Abnahme des Vormaterials besteht nur, soweit der Lieferant nachweist, dass er das Vormaterial nicht benötigt oder

Liefervorschrift zur Auftragsabwicklung



Stand: 06/2023

Seite: 4/4

anderweitig verwenden kann. Alternativ zur Abnahmeverpflichtung steht es BHTC frei, den Lieferanten im angemessenen Umfang für tatsächlich entstandenen und nachgewiesene Mehrkosten zu entschädigen.

- 6.2. Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist (z.B. Nomination Letter, Long Term Agreement oder sonstige Liefervereinbarung), gilt der gemäß Ziffer 6.1 für Fertig-Produkte vereinbarte Zeitraum der Abnahmeverpflichtung als „Frozen Zone“, d.h. als Zeitraum, in dem eine Änderung von Mengen und Terminen nur mit Zustimmung des Lieferanten zulässig ist. Für die Zustimmung zur Änderung von eingeteilten Mengen und/oder Terminen innerhalb der „Frozen Zone“ gilt Ziffer 5.2 entsprechend.
- 6.3. Darüber hinaus ist BHTC nicht zur Abnahme der in den Lieferabrufen angegebenen – ggf. als Forecast bezeichneten – Mengen verpflichtet. Auch in dem Fall, dass BHTC die Liefereinteilungen außerhalb einer vereinbarten „Frozen Zone“ auf Null reduziert, führt dies zu keiner weitergehenden Haftung von BHTC.

Lippstadt, den

Behr-Hella Thermocontrol GmbH

.....
(1. Unterschrift)

Christian Bludau
(Name in Druckbuchstaben)

COO
(Abteilung / Funktion)

.....
(2. Unterschrift)

ppa. Peter Schmidt
(Name in Druckbuchstaben)

Leiter Einkauf
(Abteilung / Funktion)

Lieferant:

.....
(Firmenstempel) (Ort) (Datum)

.....
(1. Unterschrift) (ggf. 2. Unterschrift)

.....
(Name in Druckbuchstaben) (Name in Druckbuchstaben)

.....
(Abteilung / Funktion) (Abteilung / Funktion)